

Ergänzende Bedingungen für Softwaremiete

Das nachfolgende Dokument regelt die ergänzenden Bedingungen und Leistungsbestandteile für Softwaremiete der ic-solution GmbH. Sofern nicht explizit für einzelne Hersteller genannt, gelten die Bedingungen für alle Lizenznutzungen, für die ein Mietvertrag vereinbart ist. Diese Bedingungen werden mit der Beauftragung und einer Auftragsbestätigung von ic-solution GmbH gültig. Sie ersetzen vorrangig entsprechende Bedingungen aus allgemeinen Auftragsbedingungen beider Vertragspartner, bzw. ergänzen diese.

1. Bestimmungen für Software-Miete

ic-solution GmbH (im Folgenden kurz „ic-solution“ genannt) bietet für die vertragsgegenständliche Software auch eine Miete an.

Mit der **ersten Lieferung** einer Lizenz einer Kundeninstallation wird ein Grundvertrag für die vertragsgegenständliche Software geschlossen. Sofern im jeweiligen Angebot nichts anderes vereinbart ist, gilt was folgt:

1.1 Kosten

Die Kosten sind im jeweiligen Angebot der ic-solution genannt. In der Regel nennt ic-solution die Kosten auf Monatsbasis, bei manchen Third-Party-Herstellern wie ABBYY können die Kosten auch auf Jahresbasis genannt sein.

1.2 Grundlaufzeit für KOFAX- und ABBYY-Lizenzen

Die Grundlaufzeit der Miete beträgt mindestens **36 Monate** und beginnt mit dem Tag der Lizenzbereitstellung durch ic-solution, bzw. bei Drittherstellern mit dem Tag, bei dem der Dritthersteller diese Lizenz aktiviert. Hierbei ist es unerheblich, wann der Kunde diese Lizenz installiert oder aktiviert. Auf Wunsch und gegen gesonderte Berechnung kann ic-solution die Aktivierung beim Kunden übernehmen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass hierbei kein verzögerter Laufzeitbeginn begründet wird.

Während dieser Zeit werden Lizenzen auf der Grundlage einer Abonnement-/Laufzeitlizenz verkauft und sind für die Dauer der oben beschriebenen Laufzeit nicht stornierbar oder ordentlich kündbar.

1.3 Grundlaufzeit für Lizenzen der Produktlinien SPICE und LAERA

Die Grundlaufzeit der Miete beträgt mindestens **36 Monate** und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Lizenzbereitstellung folgenden Monats. Hierbei ist es unerheblich, wann der Kunde diese Lizenz installiert oder aktiviert. Auf Wunsch und gegen gesonderte Berechnung kann ic-solution die Aktivierung beim Kunden übernehmen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass hierbei kein verzögerter Laufzeitbeginn begründet wird.

Während dieser Zeit werden Lizenzen auf der Grundlage einer Abonnement-/Laufzeitlizenz verkauft und sind für die Dauer der oben beschriebenen Laufzeit nicht stornierbar oder ordentlich kündbar.

1.4 Zahlweise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Softwaremiete jährlich im Voraus zu bezahlen.

1.5 Konditionsanpassung

Während der vereinbarten Vertragslaufzeit sind Anpassungen der Mietgebühr, auch bei jährlicher Zahlweise, in Form einer Preiserhöhung ausgeschlossen. Eine Erhöhung ist ausschließlich bei einer schriftlichen Meldung durch ic-solution möglich. Die Meldung hat mindestens 120 Tage vor Ende der Vertragslaufzeit zu erfolgen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ebenfalls fristgerecht zu beenden.

1.6 Lizenzerweiterung

Die Wartung für nachträglich erworbene Erweiterungen für Software/Lizenzen werden dem Grundvertrag hinzugefügt. Die Laufzeit sowie der erste Berechnungszeitraum hierfür betragen mindestens 12 Monate, mindestens jedoch bis zum Ende der Grundlaufzeit des Systems, für das die Erweiterung beauftragt wird. Als Berechnungsbeginn gilt die gleiche Regelung wie im Bereich „Grundlaufzeit“ genannt.

2. Vertragsharmonisierung

Beide Parteien sind bestrebt, die Laufzeit der Softwaremiete auf das Kalenderjahr anzugleichen. Hierbei gilt folgende Vorgehensweise:

2.1 Für KOFAX und ABBYY Lizenzen

Eine Angleichung der Vertragslaufzeit erfolgt nach Ende der Mindestmietdauer. Dabei erfolgt eine Verlängerung auf den 31.12. des um mindestens 12 Monate verlängernd zu betrachtenden Zeitraum. Dies kann im längsten Fall eine Verlängerung um ein Jahr und 364 Tage bedeuten. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Sofern der Kunde diese Angleichung nicht wünscht, muss er dieser Regelung 3 Monate vor Ende der Mindestmietdauer in Form einer ordnungsgemäßen Kündigung widersprechen.

2.2 Für Lizenzen der Produktlinien SPICE und LAERA

Mit Beginn der Mietdauer rechnet ic-solution zuerst die Laufzeit bis zum 31.12. seit Mietbeginn ab. Für die Folgejahre erfolgt eine Abrechnung zum 01.01. für jeweils 12 Monate im Voraus. Sofern der Kunde zum Ende der Mindestmietdauer den Vertrag nicht beendet, gilt der Vertrag automatisch auf ein Laufzeitende zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahrs als vereinbart.

Kündigt der Kunde fristgerecht zum Ende der Mindestlaufzeit und liegt das Mietende unterjährig, so erstattet ic-solution eine per 01.01. eventuell zu viel gezahlte Miete zum Laufzeitende der Mindestmietdauer.

3. Lizenzreaktivierung

Bei einigen Lizenzen von Drittherstellern, insbesondere in der Produktlinie ABBYY FlexiCapture, ist ein auf ein Jahr begrenzter Lizenzschlüssel hinterlegt. Dies gilt unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenz erneut kurz vor Ende des Vertragsjahres zu reaktivieren, da ansonsten das System, ähnlich wie beim Überschreiten der vertraglichen Seitenmenge, seine Funktionalität einstellt.

4. Mischbetrieb von Miet- und Perpetuallizenzen

Je nach Hersteller ist ein Hinzubuchen von Mietlizenzen („Subscription“ bzw. „Term“) als Erweiterung auf eine unbefristete Dauerlizenz („Perpetual“) möglich, nachfolgend „Grundlizenz“ genannt. Voraussetzung ist, dass die Grundlizenz für die gesamte Laufzeit unter Wartung genommen ist bzw. wird und unter Wartung verbleibt. Der Kunde verzichtet also für die Laufzeit der Miete auf das Kündigungsrecht der Maintenance der Grundlizenz.

Die vereinbarten Kosten und Rahmenbedingungen der Wartung der Grundlizenz bleiben, mit Ausnahme der vorstehenden Regelung, unverändert.

Bei ABBYY-Lizenzen ist ein Mischbetrieb von Miet- und Dauerlizenzen nicht möglich.

5. Maintenance:

In der Mietgebühr ist die Grundmaintenance des jeweiligen Softwareherstellers beinhaltet. Bitte beachten Sie für den Leistungsumfang der Grundmaintenance, wie auch für ggfs. ergänzende kostenpflichtige Wartungsleistungen die Bedingungen für Softwarewartung, welche Sie hier finden: https://ic-solution.de/docs/2022_Maintenancebedingungen.pdf

6. Nutzungsrecht:

Das Softwarenutzungsrecht an sich ist in den jeweiligen Nutzungsbestimmungen der Hersteller geregelt. Diese finden Sie hier:

Für Lizenzen von KOFAX unter: https://ic-solution.de/docs/EULA_KOFAX.pdf

Für Lizenzen von ABBYY unter: https://ic-solution.de/docs/EULA_ABBYY.pdf

Für Lizenzen der ic-solution Gruppe unter: https://ic-solution.de/docs/EULA_ICS.pdf

Für Lizenzen von Skilja unter: https://ic-solution.de/docs/EULA_SKILJA.pdf

7. Nutzungsbeendigung

Nach Ablauf der Mindestmietdauer bzw. dem Enddatum von kalenderjährlich angepassten Verträgen (siehe 2. Vertragsharmonisierung) kann der Vertrag fristgerecht mit einer Frist von 90 Tagen vor Ende gekündigt werden.

Erfolgt dies nicht, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat ic-solution das Recht, den Vertrag mit schriftlicher Verzugsetzung (Mahnung) fristlos zu kündigen.

In jedem Fall endet das Nutzungsrecht mit der Kündigung oder Beendigung der Miete. Hierbei hat ic-solution das Recht, durch geeignete Maßnahmen in der Software die weitere Nutzung zu unterbinden.

Kontakt:

ic-solution GmbH

Möckernsche Str. 3

04155 Leipzig

Phone: +49 341 2191 691

E-Mail: kontakt@ic-solution.de

www.ic-solution.de